



PensPower

Erwachsenenschutzrecht

für GÖD-Pensionistinnen und Pensionisten



Impressum:

Erwachsenenschutzrecht per 1. Juli 2018 – Neuaufgabe 2021.

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Für den Inhalt verantwortlich: Bundesvertretung Pensionisten in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 22), Schenkenstraße 4 / 5. Stock, 1010 Wien. Redaktion: Mag. Luise Gerstendorfer, Josef Strassner. Design analog Servicehandbuch für GÖD-Pensionisten – Neuaufgabe 2017; Modern Times Media VerlagsGes.m.b.H., 1030 Wien. Coverfotos: Yuri arcurs / franz Metelec / bilderbox / falkjohann – fotolia.com.

Gendern: Der leichten Lesbarkeit wegen und zum besseren Verständnis der Beiträge wurde auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet.

Haftungsausschluss:

Obwohl sämtliche Beiträge und Daten dieser Servicebroschüre sorgfältig recherchiert wurden, sind Fehler nicht auszuschließen. Alle Angaben daher ohne Gewähr!

© 2021 Bundesvertretung Pensionisten in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.
Alle Rechte vorbehalten!

© COPYRIGHT

GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt.

Die GÖD behält sich das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Vertrieb vor. Jeder Missbrauch wird geahndet.

Erwachsenenschutzrecht

Zusammenfassung: Mag. Luise Gerstendorfer, Stand: Jänner 2021

Mit 1. Juli 2018 ist das 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG vom 25. April 2017, BGBl. I Nr. 59/2017) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz löste das bis dahin geltende Sachwalterrecht ab. Vermochte eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit litt oder geistig behindert war, alle oder einzelne Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen, wurde ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter bestellt. Dieser übernahm die gesetzliche Vertretung der Person in der Vermögenssorge als auch in der Personensorge. Bei Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit wurde durch das Gericht ein Sachwalter entweder für einzelne Angelegenheiten, einen Kreis von Angelegenheiten oder für alle Angelegenheiten bestellt.

Mit dem neuen Gesetz werden nun die **Autonomie** und die **Selbstbestimmung** einer vertretenen Person in den Mittelpunkt gestellt.

Es herrscht der Grundsatz: **Unterstützung vor Vertretung.**

Trotz Stellvertretung soll eine vom Erwachsenenschutzverfahren betroffene Person so weit wie möglich ihre Angelegenheiten selbst bestimmen. Es gibt im neuen Erwachsenenschutzrecht nicht mehr die Möglichkeit, eine Vertretung für alle Angelegenheiten zu bestellen. Vertretene Personen sollen möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung ihre Angelegenheiten selbst besorgen. Die unterstützende Entscheidungsfindung wird

ausgebaut (§ 239 ABGB). Daneben werden aber auch die verschiedenen Unterstützer verstärkt kontrolliert, damit keine Ausnutzung oder Unterdrückung betroffener Personen stattfindet.

ENTSCHEIDUNGSFÄHIGKEIT

Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet. Die Entscheidungsfähigkeit besteht aus drei wesentlichen Fähigkeiten:

- ▶ Es ist die **kognitive Fähigkeit** erforderlich, um Grund und Bedeutung der vorzunehmenden Rechtshandlung einzusehen.
- ▶ Es ist das **voluntative Element** erforderlich. Das ist die Fähigkeit, den Willen nach dieser Einsicht bestimmen zu können (man entscheidet sich, diese Entscheidung ist subjektiv und muss nicht objektiv nachvollziehbar sein, insbesondere nicht zwingend „vernünftig“ sein).
- ▶ Schließlich muss die Fähigkeit vorhanden sein, sich „entsprechend“ zu verhalten.

Fehlt die Entscheidungsfähigkeit, können höchstpersönliche Rechte nicht ausgeübt werden (z.B. zu heiraten oder sich zu verpartnern). Die Entscheidungsfähigkeit ist die Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit.

HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Handlungsfähigkeit bedeutet im rechtlichen Zusammenhang, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten zu begründen. Im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein (§ 24 ABGB); Beispiele: **Ehefähigkeit** (Handlungsfähigkeit und Mündigkeit), **Testierfähigkeit** (Testierfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seiner letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten kann). Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt. **Aber:** Ob die vertretene Person im Einzelfall selbst handeln kann, ist grundsätzlich danach zu beurteilen, ob sie die für die konkrete Rechtshandlung erforderliche Entscheidungsfähigkeit aufweist. Es muss also im Einzelfall überprüft werden, ob die vertretene Person die in Frage stehende Rechtshandlung rechtswirksam vornehmen kann.

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verträge (etwas zu kaufen, zu mieten etc.) abzuschließen. Diese wird bei Volljährigen vermutet. Für Erwachsene, deren Entscheidungsvermögen aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbarer Umstände beeinträchtigt ist, ist damit grundsätzlich nicht der automatische Verlust der Handlungsfähigkeit und damit der Geschäftsfähigkeit im gesamten Wirkungsbereich des Vertreters verbunden. Vertretene Personen können trotzdem, wenn sie entscheidungsfähig sind, Verträge abschließen. Ausnahme: Genehmigungsvorbehalt.

GENEHMIGUNGSVORBEHALT

Diesen gibt es nur im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung (§ 242 (2) ABGB) und soll nur in Ausnahmefällen angeordnet werden: Zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person hat das Gericht anzuordnen, dass die Wirksam-

keit bestimmter Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Gerichten der Genehmigung des Erwachsenenvertreters und in Vermögensangelegenheiten, die über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen, auch jener des Gerichts bedarf. Dieser Genehmigungsvorbehalt ist vom Gericht aufzuheben, wenn er nicht mehr erforderlich ist. Zu denken ist hier an z.B. bereits abgeschlossene nachteilige Geschäfte, anhängige Prozesse, der drohende Schaden muss erheblich sein. Der Genehmigungsvorbehalt kann sich aber nur auf die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen beziehen. In allen anderen Bereichen kann die volljährige Person bei Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit allein entscheiden.

HANDLUNGSFÄHIGKEIT IN ALLTAGSGESCHÄFTEN

(§ 242 (3) ABGB)

Schließt eine volljährige Person, die nicht entscheidungsfähig ist, ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens ab, das ihre Lebensverhältnisse nicht übersteigt, wird dieses mit Erfüllung der sie treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam (also die Leistung muss feststehen und vollständig erbracht werden können, z.B. Kauf persönlicher Kleidung, Reparatur von Haushaltsgeräten. Auch möglich bei Ratenvereinbarungen: Hat die volljährige nicht entscheidungsfähige Person die letzte Rate bezahlt und damit ihre Verpflichtung vollständig erfüllt, wird der Vertrag rückwirkend wirksam).

Das sechste Hauptstück des ABGB (§§ 249 bis 284 ABGB) handelt nunmehr von der Vorsorgevollmacht und der Erwachsenenvertretung. Vorrangiges Ziel des neuen Gesetzes ist die Erhaltung der Autonomie, daher ist im rechtlichen Verkehr dafür Sorge zu tragen, dass volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, ihre Angelegenheiten selbst

besorgen können (Unterstützung vor Vertretung). Diese Unterstützung kann insbesondere durch die Familie, andere nahestehende Personen, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und soziale und psychosoziale Dienste, Gruppen von Gleichgestellten, Beratungsstellen oder im Rahmen eines betreuten Kontos oder eines Vorsorgedialogs geleistet werden. Eine Stellvertretung volljähriger Personen ist nur dann notwendig, wenn die volljährige Person dies selbst vorgesehen hat oder eine Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen unvermeidlich ist. Dafür kommen die vier

Säulen des Erwachsenenschutzes

1. VORSORGEVOLLMACHT

Hat eine volljährige Person selbst durch eine Vorsorgevollmacht vorgesorgt oder kann mit Unterstützung das Auslangen gefunden werden, ist die Bestellung eines Erwachsenenvertreters ausgeschlossen. Eine Ausnahme für die gerichtliche Bestellung eines Erwachsenenvertreters bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht gibt es jedoch dann, wenn der Vertreter seine Aufgaben nicht wahrnimmt.

Anmerkung: Näheres zur Vorsorgevollmacht siehe Beitrag ab Seite 18

2. GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG

Hat eine volljährige Person keinen Vertreter und keine Vorsorgevollmacht errichtet und kann ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht für sich selbst besorgen, kann sie keine Vorsorgevollmacht mehr errichten.

Hat diese Person noch eine geminderte Entscheidungsfähigkeit und ist fähig, die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in

Grundzügen zu verstehen, kann sie eine oder mehrere ihr nahestehenden Personen (z.B. Angehörige, Freunde, Nachbarn) als Erwachsenenvertreter zur Besorgung dieser Angelegenheiten auswählen.

Die gewählte Erwachsenenvertretung muss höchstpersönlich und schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden. Es sind in der Vereinbarung der Name der Vertretungsperson oder der Vertretungspersonen und deren bestimmte Wirkungsbereich oder -bereiche anzuführen. Die Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden.

Die Vereinbarung ist vom Errichter im „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis“ (ÖZVV) einzutragen und es entsteht mit dieser Eintragung die Vertretungsbefugnis. Der Errichter hat das Gericht unverzüglich über die Eintragung zu verständigen.

Mitentscheidung („Co-Decision“): Bei der gewählten Erwachsenenvertretung kann die Vereinbarung vorsehen, dass der Erwachsenenvertreter nur im Einvernehmen mit der vertretenen Person rechtswirksame Vertretungshandlungen vornehmen kann. Umgekehrt kann die Vereinbarung auch vorsehen, dass die vertretene Person selbst nur mit Genehmigung des Erwachsenenvertreters rechtswirksame Erklärungen abgeben kann. Die Übertragung der Angelegenheiten umfasst mangels abweichender Vereinbarung immer auch die Vertretung vor Gericht.

Aufwandsersatz: Der gewählte Erwachsenenvertreter hat Anspruch auf Aufwandsersatz, welcher vom Gericht über Antrag gewährt wird. Eine Bezahlung aus dem Vermögen der betroffenen Person ist aber nur insoweit möglich, als deren notwendiger Unterhalt dadurch nicht gefährdet wird.

Ende der gewählten Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung ist zeitlich nicht befristet.

Mit dem Tod der vertretenen Person oder des Erwachsenenvertreters, durch gerichtliche Entscheidung (z.B. weil der Vertreter nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt), durch Eintrag des Widerrufs oder der Kündigung einer gewählten Erwachsenenvertretung (die vertretene Person kann die gewählte Erwachsenenvertretung jederzeit kündigen) endet die Vertretungsbefugnis des Erwachsenenvertreters.

3. GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

Voraussetzung für die Bestellung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung ist, dass eine volljährige Person bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich besorgen kann, dafür keinen Vertreter hat und einen solchen nicht mehr wählen kann oder will. Es darf nicht einmal mehr die geminderte Entscheidungsfähigkeit vorliegen, die für die Wahl eines Erwachsenenvertreters nötig wäre.

Weitere Voraussetzung ist, dass die volljährige Person nicht vorab der gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder der Vertretung durch bestimmte nächste Angehörige nicht widersprochen hat (der Widerspruch muss für seine Wirksamkeit im ÖZVV registriert worden sein).

Bestimmte nächste Angehörige sind die Eltern, Großeltern, volljährige Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen der volljährigen Person, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und ihr Lebensgefährte, wenn dieser mit ihr seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, sowie die von der volljährigen

Person in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung bezeichneten Person („Wunschkandidat“). Diese Personen stehen gleichrangig nebeneinander.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung muss höchstpersönlich und schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden.

Wirkungsbereiche der gesetzlichen Erwachsenenvertretung

(§ 269 ABGB) sind:

Verfahren vor Gerichten; Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten; Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs; Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen; Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen; andere personenrechtliche Angelegenheiten oder Abschluss anderer Rechtsgeschäfte.

Die Wirkungsbereiche, für die eine Vertretung notwendig ist, werden bei der Errichtungsstelle eruiert und in die Errichtungsurkunde eingetragen, ebenso der oder die gesetzlichen Vertreter für die jeweiligen Wirkungskreise. Immer mitumfasst vom Wirkungsbereich der Angelegenheiten ist die Vertretung vor Gericht und die Befugnis, über laufende Einkünfte und das Vermögen der vertretenen Person insoweit zu verfügen, als dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte erforderlich ist.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung entsteht mit der Eintragung im ÖZVV. Der Errichter hat das Gericht unverzüglich zu verständigen.

Aufwandsersatz: Der gesetzliche Vertreter hat Anspruch auf Aufwandsersatz, welcher vom Gericht über Antrag gewährt wird. Eine Bezahlung aus dem Vermögen der betroffenen Person ist aber nur

insoweit möglich, als deren notwendiger Unterhalt dadurch nicht gefährdet wird.

Ende der gesetzlichen Erwachsenenvertretung

Die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Erwachsenenvertreters endet mit dem Tod der vertretenen Person oder ihres Vertreters, durch gerichtliche Entscheidung, durch Eintragung des Widerspruchs der vertretenen Person oder ihres Vertreters im ÖZVV oder mit Ablauf von drei Jahren, sofern sie nicht zuvor erneut eingetragen wird. Für die Neueintragung müssen die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

4. GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

Einer volljährigen Person ist vom Gericht auf ihren Antrag oder von Amts wegen insoweit ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter zu bestellen, wenn sie bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann, sie dafür keinen Vertreter hat und einen solchen nicht wählen kann oder will und eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt.

Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung entsteht mit der Bestellung durch das Gericht. Sie wird ebenfalls im ÖZVV eingetragen. Anders als bei der gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertretung entscheidet bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung das Gericht, ob und in welchem Umfang eine volljährige Person einen Erwachsenenvertreter braucht. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung ist in jenen Fällen vorgesehen, wenn

- ▶ bei der volljährigen Person nicht einmal mehr eine geminderte Entscheidungsfähigkeit für eine selbstgewählte Vertretung vorliegt,

- ▶ sie keinen selbstgewählten Vertreter will,
- ▶ es keine nahen Angehörigen gibt (oder diese sich nicht einigen können),
- ▶ eine bestehende Vertretung nicht ausreicht (wegen komplexer zu besorgender Angelegenheiten)
- ▶ oder die bestehende Vertretung nicht zum Wohl der zu vertretenden Person handelt.

Bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung sollen an erster Stelle selbstgewählte Vertreter zum Zug kommen, z.B. jene, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind, dann nahestehende geeignete Personen, sodann Erwachsenenschutzvereine, dann ein Rechtsanwalt oder Notar oder eine andere geeignete Person. Von der Notariats- und Rechtsanwaltskammer werden Listen zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlicher Erwachsenenvertretung besonders geeigneter Notare und Rechtsanwälte geführt.

Ob die Voraussetzungen für eine gerichtliche Erwachsenenvertretung bestehen, wird in einem gerichtlichen Verfahren abgeklärt.

Clearing:

Vorerst wird die Lebenssituation (das soziale und persönliche Umfeld) der volljährigen Person durch den Erwachsenenschutzverein erhoben. Es wird geklärt, ob und welche Unterstützung benötigt wird, ob und welche Alternativen anstelle der gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestehen, welche Angelegenheiten besorgt werden müssen.

Ist das Verfahren fortzusetzen, kommt es bei Gericht zur Erstan-
hörung, ein Rechtsbeistand wird für das Verfahren gewählt. Sind
jedoch schon während des Verfahrens wichtige Angelegenheiten zu
erledigen, bestellt das Gericht einen einstweiligen Erwachsenenver-
treter. Dessen Vertretungsbefugnis wird sofort wirksam und endet
entweder mit Einstellung des Verfahrens oder der Bestellung des
gerichtlichen Erwachsenenvertreters. Es kann ein Sachverständiger
beauftragt werden, ein Gutachten zu erstellen.

Im Bestellungsbeschluss sind die konkreten Angelegenheiten, für
die der Erwachsenenvertreter bestellt wird, zu umschreiben und der
Endigungszeitpunkt der Erwachsenenvertretung anzuführen (maxi-
mal drei Jahre).

Aufwandsersatz und Entschädigung

Der gerichtliche Erwachsenenvertreter hat Anspruch auf Aufwand-
ersatz und jährliche Entschädigung. Die vom Gericht mit Beschluss
anerkannten Aufwände können aus dem Vermögen der volljährigen
Person entnommen werden, außer deren Unterhalt wäre gefährdet.

Die Höhe der gebührenden Entschädigung richtet sich nach der
Höhe der Einkünfte und dem Vermögen der vertretenen Person. Sie
beträgt grundsätzlich 5 % der Nettoeinkünfte, bei Übersteigen des
Vermögensbetrages von € 15.000,- erhöht sich dieser Betrag um 2 %
des € 15.000,- übersteigenden Vermögens. Die Entschädigung kann
durch das Gericht gemindert (bei geringerem Aufwand) oder erhöht
(bei umfangreicher und erfolgreicher Vertretungstätigkeit) werden.
Sind Notare oder Anwälte als Erwachsenenvertreter bestellt, steht
ihnen für eine erforderliche rechtliche Vertretung ein angemessenes
Entgelt zu.

Ende der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet mit dem Tod der volljährigen Person oder des Erwachsenenvertreters, durch gerichtliche Entscheidung und durch Zeitablauf nach drei Jahren. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung kann auch erneuert werden. Ein halbes Jahr vor Fristablauf informiert das Gericht den Erwachsenenvertreter über die Möglichkeit des Erneuerungsverfahrens, damit eine lückenlose Vertretung gewährleistet ist.

FÜR ALLE VERTRETUNGSARTEN GILT:

Sowohl der Vorsorgebevollmächtigte als auch die Erwachsenenvertreter müssen darauf schauen, dass die von ihnen vertretenen Personen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten können und, soweit möglich, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

► Wunschermittlungspflicht

Die Erwachsenenvertreter haben die Wünsche und Vorstellungen der vertretenen Person zu beachten.

Die vertretenen Personen sind von ihren Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertretern von allen beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Entscheidungen rechtzeitig zu verständigen. Die vertretenen Personen haben dann die Möglichkeit, sich binnen angemessener Frist zu äußern. Diese Äußerungen der vertretenen Personen sind jedenfalls zu berücksichtigen, es sei denn, ihr Wohl wäre hierdurch erheblich gefährdet.

► Verschwiegenheit und Auskunftsrecht

Der Vorsorgebevollmächtigte und der Erwachsenenvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihrer Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Dies gilt

grundsätzlich auch gegenüber der Familie der vertretenen Person, nicht jedoch gegenüber dem Pflegeschaftsgericht. Jedoch haben der Ehegatte der vertretenen Person, deren Eltern und deren Kinder ein Auskunftsrecht über das geistige und körperliche Befinden und den Wohnort der vertretenen Person, sowie über den Wirkungsbereich der Erwachsenenvertretung. Die vertretene Person kann den Vertreter von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, aber auch das Auskunftsrecht gegenüber Angehörigen einschränken.

► **Betreuung**

Der Erwachsenenvertreter ist nicht zur Betreuung der vertretenen Person verpflichtet, er muss die Betreuung nicht selbst übernehmen. **Aber:** Ist für die Betreuung der vertretenen Person nicht ausreichend gesorgt, hat der Vertreter – egal welchen Wirkungsbereich er hat – sich darum zu kümmern, die notwendige Betreuung zu organisieren. Dies umfasst sowohl die Organisation der sozialen und medizinischen Betreuung, als auch die Pflege der Person.

FÜR DIE DREI SÄULEN DER ERWACHSENENVERTRETUNG GILT:

► **Gerichtliche Kontrolle**

Ist das Wohl der vertretenen Person gefährdet, hat das Gericht jederzeit von Amts wegen die zur Sicherung des Wohles nötigen Verfügungen zu treffen.

Ein Erwachsenenvertreter hat dem Gericht jährlich über die Gestaltung und Häufigkeit seiner persönlichen Kontakte mit der vertretenen Person, ihren Wohnort, ihr geistiges und körperliches Befinden und die für sie im vergangenen Jahr besorgten und im kommenden Jahr zu besorgenden Angelegenheiten zu berichten.

Ist ein Erwachsenenvertreter auch mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraut, so ist er

gegenüber dem Gericht zur Antrittsrechnung, dann in angemessenen Zeitabständen von höchstens drei Jahren zur laufenden Rechnung und nach Beendigung der Vermögensverwaltung zur Schlussrechnung verpflichtet. Das Gericht kann einen gewählten Erwachsenenvertreter von der laufenden Rechnung befreien, wenn kein Nachteil für die vertretene Person zu besorgen ist. Gesetzliche Erwachsenenvertreter und Erwachsenenschutzvereine sind nur dann zur laufenden Rechnungslegung verpflichtet, wenn es das Gericht aus besonderen Gründen verfügt. Rechnungen und Belege hat der Vertreter trotzdem bis zum Ende der Vermögensverwaltung aufzubewahren.

Sind nächste Angehörige als gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertreter tätig, obliegt die Überwachung der Vermögensverwaltung nur dann dem Gericht, wenn eine unbewegliche Sache zum Vermögen gehört oder der Wert des Vermögens oder der Jahreseinkünfte € 15.000,- wesentlich übersteigt. Besteht eine unmittelbar drohende Gefahr für das Wohl der vertretenen Person hat das Gericht die Verwaltung auch nicht nennenswerten Vermögens zu überwachen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Erwachsenenschutzvereine können ihre Verwaltungstätigkeit grundsätzlich ohne Kontrolle durch das Gericht durchführen und sind ausschließlich zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Wohl der vertretenen Person zu beaufsichtigen.

► **Gerichtliche Genehmigung**

Eine dauerhafte Wohnortveränderung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Gericht, wenn der Wirkungskreis des Erwachsenenvertreeters diese Angelegenheit umfasst.

Gehören Vermögensangelegenheiten zum Wirkungskreis eines Erwachsenenvertreeters, bedürfen Vertretungshandlungen in Vermögensangelegenheiten des Erwachsenenvertreeters zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gerichts, sofern die Ver-

mögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört.

Wichtige persönliche Angelegenheiten (z.B. Namensänderung) bedürfen der Genehmigung des Gerichtes.

Besteht Dissens bei der medizinischen Behandlung oder bei der medizinischen Forschung zwischen der nicht entscheidungsfähigen Person, ihrem Erwachsenenvertreter oder dem Arzt, bedarf die Zustimmung des Erwachsenenvertreters zur Behandlung oder zur medizinischen Forschung der Genehmigung des Gerichts.

Die Zustimmung des Erwachsenenvertreters zu einer Sterilisation bedarf ebenfalls der Genehmigung des Gerichts.

FÜR DIE AM 1. JULI 2018 BESTEHENDEN SACHWALTERSCHAFTSSACHEN GILT:

Sachwalter, die vor dem 1. Juli 2018 bestellt wurden, sind nach dem 1. Juli 2018 gerichtliche Erwachsenenvertreter.

Bis 30. Juni 2019 besteht im gesamten Wirkungsbereich des ehemaligen Sachwalters und nunmehrigen gerichtlichen Erwachsenenvertreters ein Genehmigungsvorbehalt.

Nach dem 30. Juni 2018 hat das Gericht von Amts wegen für alle bestehenden gerichtlichen Erwachsenenvertretungen ein Erneuerungsverfahren (bis 1. Jänner 2024) einzuleiten. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung (früher Sachwalter) endet jedenfalls mit 1. Jänner 2024, es sei denn, es wurde davor ein Erneuerungsverfahren eingeleitet. Wurde das Erneuerungsverfahren eingeleitet, bleibt die Erwachsenenvertretung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Erneuerung aufrecht.

Vorsorgevollmacht

Mit 1. Juli ,2018 ist das zweite Erwachsenenschutzgesetz in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 59/2017 vom 25. April 2017). Dieses Gesetz ermöglicht, rechtliche Vorsorge für sich selbst zu einem Zeitpunkt, wo man noch entscheidungsfähig ist, für den Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit zu treffen. Der Verlust der Entscheidungsfähigkeit umfasst auch den Verlust der Geschäftsfähigkeit und der Äußerungsfähigkeit. Der Verlust der Äußerungsfähigkeit allein bewirkt nicht den Eintritt des Vorsorgefalls, außer er ist mit dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit verknüpft. Das bedeutet, dass eine Vorsorgevollmacht eine Vollmacht ist, die inhaltlich dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit, verliert. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Vorsorgevollmacht muss der Errichter noch entscheidungsfähig sein, das heißt, es muss die für die Erteilung einer Vollmacht erforderliche Entscheidungsfähigkeit vorliegen, ansonsten muss ein Erwachsenenvertreter bestellt werden.

Kombination von schlichter Vollmacht mit einer Vorsorgevollmacht:

Die Vollmacht soll bereits gelten, wenn der Vollmachtgeber (noch) über die erforderliche Entscheidungsfähigkeit verfügt. Zunächst ist sie als „schlichte“ Vollmacht wirksam. Tritt jedoch der Vorsorgefall ein und wird dieser registriert, entsteht aus der schlichten Vollmacht eine Vorsorgevollmacht. Wichtig dafür jedoch ist, dass der Vollmachtgeber die Fortgeltung der Vollmacht bei Eintritt des Vorsorgefalls ausdrücklich anordnet. Ordnet er dies nicht an, ist die schlichte Vollmacht weiter wirksam, jedoch kann der Vorsorgefall nicht registriert werden.

Es kann festgelegt werden, in welchen Angelegenheiten der Bevollmächtigte tätig werden soll. Es können auch mehrere Personen be-

vollmächtigt werden, die auch unterschiedliche Aufgaben übernehmen sollen. Es können aber auch mehrere Personen für denselben Wirkungsbereich eingetragen werden. **Nicht bevollmächtigt werden kann** eine Person, die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in anderer enger Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung steht, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird!

FOLGEN DER VORSORGEVOLLMACHT

Die Bestellung eines Erwachsenenvertreters wird damit verhindert, indem der Bevollmächtigte für die nunmehr in den von der Vorsorgevollmacht umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähige Person einschreitet. Der Bevollmächtigte hat bei Besorgung der ihm anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers, wie er in dem Bevollmächtigungsvertrag zum Ausdruck gebracht wird, zu entsprechen.

FORMERFORDERNISSE

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder, in einfacheren Fällen, vor einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden. Bei Vorliegen von Liegenschaften oder Auslandsvermögen kann die Vorsorgevollmacht nur vor einem Notar oder Rechtsanwalt errichtet werden.

Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, können individuell angeführt sein, die Vollmacht kann für ein ganz bestimmtes Geschäft, für generelle Angelegenheiten oder für „Arten von Angelegenheiten“ erteilt werden (z. B. Vertretung vor Behörden, Einkommensverwaltung, Bankgeschäfte, Vermögensverwaltung, Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitsbelange, Antragstellung bezüglich verschiedener Sozialleistungen etc.). In der Vorsorgevollmacht kann auch die persönliche Betreuung des Vollmachtgebers durch den Vorsorgebevollmächtigten vereinbart werden.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.

WIDERRUF UND KOSTEN

Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden, auch noch nach Eintritt des Vorsorgefalles. Eine Vorsorgevollmacht kann gekündigt werden. Auch der Widerruf und die Kündigung ist vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein zu tätigen und von diesem im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis gebührenpflichtig zu registrieren.

Die Kosten für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht betragen etwa 500 Euro, weniger bei den Erwachsenenschutzvereinen.

EINTRITT DES VORSORGEFALLES

Über den Verlust der Entscheidungsfähigkeit in den Angelegenheiten, für die die Person vorgesorgt hat, muss ein ärztliches Zeugnis ausgestellt werden.

Der Eintritt des Vorsorgefalles, also die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht, ist von einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) zu registrieren, worüber dem Bevollmächtigten eine Registrierungsbestätigung auszuhändigen ist.

Erlangt die Person die Entscheidungsfähigkeit für die in der Vorsorgevollmacht genannten Angelegenheiten wieder, ist dies ein Beendigungsgrund und ist wieder im ÖZVV einzutragen. Verliert die Person erneut die Entscheidungsfähigkeit, wird dies ebenfalls wieder registriert.

Die Tätigkeit des Bevollmächtigten unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle. Es bestehen jedoch Ausnahmen:

1. Die Wohnortverlegung der vertretenen Person in das Ausland ist vom Gericht zu genehmigen.

2. Besteht zwischen der vertretenen Person und dem Bevollmächtigten Dissens hinsichtlich einer medizinischen Behandlung oder Dissens bei medizinischer Forschung ist eine gerichtliche Entscheidung zum Wohl der vertretenen Person nötig.
3. Eine Sterilisation ist vom Gericht zu genehmigen.

„POPULARANREGUNG“

Dem PflEGSCHAFTSGERICHT kann bekanntgegeben werden, dass ein Vorsorgebevollmächtigter zum Nachteil der vertretenen Person tätig wird. Bestätigt sich der Verdacht wird die Vorsorgevollmacht gerichtlich beendet und führt in der Regel zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters.

ZEITLICHE GÜLTIGKEIT

Die Vorsorgevollmacht ist zeitlich nicht befristet.

Die Vorsorgevollmacht endet

- ▶ mit dem Tod der vertretenen Person oder des Vorsorgebevollmächtigten,
- ▶ wenn das Gericht dies beschlussmäßig ausspricht, weil z. B. der Vorsorgebevollmächtigte nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- ▶ mit Eintragung der Kündigung, des Widerrufs oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV.

WEITERGELTUNG FRÜHERER VORSORGEVOLLMACHTEN

Vorsorgevollmachten, die vor dem 1. Juli 2018 wirksam errichtet wurden, behalten ihre Gültigkeit!

Quellen:

„Das neue Erwachsenenschutzrecht“, Hrsg Dr. Peter Barth, Linde „Erwachsenenschutzrecht“, Wissenswertes für Vertretene, Vertreter/innen und Interessierte, Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Hinweise:

Der leichteren Lesbarkeit wegen und zum besseren Verständnis der Beiträge wurde auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet.

Obwohl sorgfältig recherchiert wurde, sind Fehler nicht auszuschließen und daher alle Angaben ohne Gewähr, eine Haftung ist ausgeschlossen.

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
1010 Wien, Teinfaltstraße 7

T 01/534 54
E goed@goed.at

Datenschutzerklärungen:
www.oegb.at/datenschutz

Mit unserem **Newsletter** bist Du stets über unsere Aktionen und Kampagnen informiert: www.goed.at/newsletter

Oder bleib mit dem **Telegram-Infodienst** am Laufenden. Immer Up-To-Date: **goed_bot** (in der App Telegram).

Weitere Infos unter www.goed.at.

Folge uns auch auf   



Gemeinsam jeden Tag

**FÜR UNSERE PENSIONISTINNEN
UND PENSIONISTEN**

Inhalt

Einleitung	3
Entscheidungsfähigkeit.....	4
Handlungsfähigkeit	5
Geschäftsfähigkeit	5
Genehmigungsvorbehalt.....	5
Handlungsfähigkeit in Alltagsgeschäften.....	6
SÄULEN DES ERWACHSENENSCHUTZES	7
1. Vorsorgevollmacht.....	7
2. Gewählte Erwachsenenvertretung.....	7
Mitentscheidung.....	8
Aufwandsersatz	8
Ende der gewählten Erwachsenenvertretung.....	9
3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung.....	9
Bestimmte nächste Angehörige.....	9
Wirkungsbereiche der gesetzlichen Erwachsenenvertretung.....	10
Aufwandsersatz	10
Ende der gesetzlichen Erwachsenenvertretung.....	11
4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung.....	11
Clearing	12
Aufwandsersatz und Entschädigung	13
Ende der gerichtlichen Erwachsenenvertretung.....	14
Geltend für alle Vertretungsarten	14
Wunschermittelpflicht	14
Verschwiegenheit und Auskunftsrecht	14
Betreuung.....	15
Geltend für die vier Säulen der Erwachsenenvertretung.....	15
Gerichtliche Kontrolle.....	15
Gerichtliche Genehmigung	16
Geltend für per 1.7.2018 bestehende Sachwalterschaftssachen.....	17
VORSORGEVOLLMACHT	18
Folgen der Vorsorgevollmacht	19
Formerfordernisse.....	19
Widerruf und Kosten	20
Eintritt des Vorsorgefalles	20
„Populارانregung“	21
Zeitliche Gültigkeit	21
Weitergeltung früherer Vorsorgevollmachten.....	21

HTTPS://GOED.PENSPower.AT

Website der Bundesleitung der GÖD-Pensionisten
jetzt auch für Smartphones optimiert!

